

Merkblatt

Steuerliche Behandlung der Beiträge zum Versorgungswerk und des Ruhegeldes des Versorgungswerkes

Sonderausgabenabzug

Als Ausgleich zur Besteuerung der Versorgungsbezüge sind Beiträge zur Altersvorsorge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs seit 2005 absetzbar. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.

Beiträge zum Versorgungswerk können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer pro Kalenderjahr bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) im Rahmen des Sonderausgabenabzuges als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG).

Unter Berücksichtigung des maximalen Abzugsvolumens können 100 % des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), in 2024 bis zu EUR 27.566 für ledige bzw. EUR 55.132 bei zusammenveranlagten Ehepartnern, bzw. eingetragenen Lebenspartnern, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert, d.h. der absetzbare Anteil der Altersvorsorgeaufwendungen wird in voller Höhe um den Anteil gekürzt, den der Arbeitgeber entrichtet hat.

Da in der Rentenbezugsphase der Anteil des steuerpflichtigen Ruhegeldes ansteigt, ist zu empfehlen, die durch den Sonderausgabenabzug eingesparte Einkommensteuer auch zur Aufstockung der Altersversorgung zu verwenden und die Einzahlungen an die steigenden abzugsfähigen Beträge anzupassen.

Für eine steuerliche Berücksichtigung muss die Zahlung bis zum 30.12. eines Jahres auf dem Konto der HZV eingegangen sein. Spätere Wertstellungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Zu Beginn eines Jahres versenden wir an unsere Mitglieder Beitragsbescheinigungen als Nachweis der Beitragszahlung, zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Darin wird die Summe aller im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bescheinigt.

Steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge

Ihre Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Versorgungsbezüge, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel Mieteinnahmen oder andere Renten. Eine Einkommensteuererklärung wird verlangt, wenn Sie mit Ihren Einkünften den jährlichen Grundfreibetrag überschreiten.

Ihre Versorgungsbezüge sind teilweise steuerfrei. Der zu versteuernde Teil des Ruhegeldes hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Bei Renteneintritt im Jahr 2005 und früher betrug er 50 Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil des Ruhegeldes wurde bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % angehoben und wird ab 2021 in Schritten von 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben.

Der steuerfreie Betrag des Ruhegeldes ermittelt sich aus dem Prozentsatz für das Jahr des Ruhegeldbeginns und der Bruttorente des Folgejahres nach Rentenbeginn. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag des Ruhegeldes und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Wenn Sie z. B. im Laufe des Jahres 2024 in Rente gehen, wird Ihnen ein fester "Rentenfreibetrag" von 16 % der jährlichen Bruttorente gewährt. Dieser Betrag gilt für die gesamte Laufzeit des Ruhegeldes unverändert.

Tabelle zu Rentenfreibeträgen

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50 %	50 %
Ab 2006	52 %	48 %
2007	54 %	46 %
2008	56 %	44 %
2009	58 %	42 %
2010	60 %	40 %
2011	62 %	38 %
2012	64 %	36 %
2013	66 %	34 %
2014	68 %	32 %
2015	70 %	30 %
2016	72 %	28 %
2017	74 %	26 %
2018	76 %	24 %
2019	78 %	22 %
2020	80 %	20 %
2021	81 %	19 %
2022	82 %	18 %
2023	83 %	17 %
2024	84 %	16 %
2025	85 %	15 %
2026	86 %	14 %
2027	87 %	13 %
2028	88 %	12 %
2029	89 %	11 %
2030	90 %	10 %
2031	91 %	9 %
2032	92 %	8 %
2033	93 %	7 %
2034	94 %	6 %
2035	95 %	5 %
2036	96 %	4 %
2037	97 %	3 %
2038	98 %	2 %
2039	99 %	1 %
2040	100 %	

Künftige Ruhegelderhöhungen, die auf regelmäßigen Anpassungen (Anpassungsbetrag) beruhen, unterliegen somit voll der Besteuerung.

Öffnungsklausel

Für Mitglieder von Versorgungswerken kann unter Umständen die sogenannte Öffnungsklausel greifen. Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Der Nachweis ist gegenüber dem Finanzamt durch Bescheinigung der HZV zu erbringen. Die Prüfung, ob die 10-Jahres-Grenze erfüllt ist, erfolgt automatisch bei Beantragung des Ruhegeldes.

Meldepflicht

Die Höhe der Versorgungsleistungen wird für jedes Mitglied durch Rentenbezugsmitteilungen elektronisch an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung (ZFA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund) gemeldet. Rechtsgrundlage hierfür ist [§ 22a EStG](#).

Bitte wenden sie sich für eine ausführliche Beratung zur Frage Ihrer individuellen Besteuerung an Ihren Steuerberater, einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Aussagen sind rechtlich unverbindlich. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen des Inhalts dieses Merkblattes ist ausgeschlossen. Wir bitten Sie, individuelle Fragen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Altersvorsorgeaufwendungen sowie zu Ihrer Steuererklärung an Ihren Steuerberater, an einen Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr zuständiges Finanzamt zu richten.